

Übermittlung von Gewerbesteuerdaten an die Gemeinden

Anlage 1

Kennzahlenentschlüsselung für Wertesätze

Kennzahlenentschlüsselung für Wertesätze (GSA 50xx)

=====

Dieser Druck dient zum Entschlüsseln der Daten, die mit der Gemeindegartart (GSA) 50xx geliefert werden.

Die letzten 2 Stellen der GSA (50xx) entsprechen der im Folgenden mit "SA" bezeichneten Nummer.

Die Kennzahlen und Werte der "SA 20" finden Sie demzufolge in Sätzen mit der GSA 5020.

In diesem Druck ist zu jeder Kennzahl der im Bescheid auszugebende Text sowie die Druckaufbereitungsform des Wertes angegeben. Die Wertefelder sind jeweils von \$-Zeichen begrenzt.

Der zur Kennzahl (Kz) aufgeführte Text wird in den Datensätzen der GSA 50xx nicht geliefert. Außerdem sind die Wertefelder im Datensatz nicht zwingend druckaufbereitet gefüllt.

In jedem Satz der GSA 50xx finden Sie eine Tabelle mit bis zu vier Kz-Wert-Kombinationen. Ist für eine Kz in diesem Druck eine Leerzeile oder eine reine Textzeile vorgesehen, so wird im Datensatz das Wertefeld zu dieser Kennzahl mit Null besetzt.

Ist in einer Druckzeile mehr als ein Wertefeld vorgesehen, so gilt für die GSA 5020 bis 5070 folgende Regelung:

Das (von links beginnend) erste Wertefeld wird mit der Kz der Textzeile geliefert, jeder weitere Wert folgt unter einer erhöhten Kz.

Die Schrittweite dieser Erhöhung beträgt 10, wenn die letzte Stelle der Textzeilen-Kz eine Null war, ansonsten wird in Einerschritten hochgezählt. Zur Verdeutlichung ist in diesem Druck bei Zeilen mit mehreren Wertefeldern jeweils die erste und letzte Kz angegeben.

Zur GSA 5080 wird die Kennzahl nicht hochgezählt, sondern entsprechend der Anzahl der erforderlichen Wertefelder wiederholt.

Der Währungsmerker (\$W\$) wird zur GSA 5080 nicht übermittelt. Es gilt der Grundsatz: Für EHZ vor 2002 ist die Währung DM, danach €.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen der E-Mail-Verteiler V-DTA-GewSt-RZF@fv.nrw.de zur Verfügung.

FESTSETZUNG

"

Beginn des ersten Abschnitts der SA 20 / Gewerbesteuer /
098-Zeichen-Texte.

DER ABSCHNITT ENTHÄLT DIE KENNZAHLEN FÜR DEN ABSCHNITT
GEWST-FESTSETZUNG (KZ 0001-0999)

0105
0111 Der Bescheid für §99§ wird, soweit er bisher vorläufig war,
0121 Der Bescheid vom §Z.99.999§ wird, soweit er bisher vorläufig war,
0131 gemäß § 165 Absatz 2 AO für endgültig erklärt.
0134 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuermessbetrags
0139 gemäß § 165 Absatz 2 AO für endgültig erklärt.
0141 Der Vorbehalt der Nachprüfung ist gemäß § 164 Absatz 4 AO entfallen.
0151 Der Vorbehalt der Nachprüfung wird gemäß § 164 Absatz 3 AO aufgehoben.
0165
0171 Der Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Absatz 1 AO bleibt bestehen.
0185
0201 Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid für §99§
0211 Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom §Z.99.999§
0221 wird gemäß § 164 Absatz 3 AO aufgehoben.
0231 ist gemäß § 164 Absatz 4 AO entfallen.
0241 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 AO vorläufig.
0242 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 AO teilweise vorläufig.
0243 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO vorläufig.
0244 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
0245 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO teilweise vorläufig.
0246 Die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrages ist teilweise ausgesetzt
0246 nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.
0247 Die Feststellung des Gewerbeverlustes ist teilweise ausgesetzt nach
0247 § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.
0248 Die teilweise Aussetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO wird aufgehoben.
0249
0251 Der Bescheid für §99§ ist nach § 165 Absatz 1 AO vorläufig.
0252 Der Bescheid vom §Z.99.999§ ist nach § 165 Absatz 1 AO vorläufig.
0253 Der Bescheid für §99§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig.
0254 Der Bescheid vom §Z.99.999§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO
0254 vorläufig.
0255 Der Bescheid für §99§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO vorläufig.
0256 Der Bescheid vom §Z.99.999§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO
0256 vorläufig.

0261 Der Bescheid für §99§ ist nach § 165 Absatz 1 AO teilweise
0261 vorläufig.
0262 Der Bescheid vom §Z.99.999§ ist nach § 165 Absatz 1 AO teilweise
0262 vorläufig.
0263 Der Bescheid für §99§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO teilweise
0263 vorläufig.
0264 Der Bescheid vom §Z.99.999§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO
0264 teilweise vorläufig.
0265 Der Bescheid für §99§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO
0265 teilweise vorläufig.
0266 Der Bescheid vom §Z.99.999§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO
0266 teilweise vorläufig.
0267 Der Bescheid für §99§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO
0267 teilweise vorläufig.
0268 Der Bescheid vom §Z.99.999§ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO
0268 teilweise vorläufig.
0271
0272 Die Vorläufigkeit bezüglich der nachstehend im Abschnitt
0272 'Erläuterungen' aufgeführten Punkte bleibt bestehen.
0273 Die Vorläufigkeit bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des
0273 Messbetrags nach dem Gewerbeertrag bleibt bestehen.
0274 Die Vorläufigkeit bezüglich der im Abschnitt 'Erläuterungen'
0274 des Bescheides für §99§ aufgeführten Punkte bleibt bestehen.
0275 Die Vorläufigkeit bezüglich der im Abschnitt 'Erläuterungen'
0275 des Bescheides vom §Z.99.999§ aufgeführten Punkte bleibt
0275 bestehen.
0276 Der Bescheid wird hinsichtlich der übrigen im Bescheid
0276 für §99§ erläuterten Punkte für endgültig erklärt.
0277 Der Bescheid wird hinsichtlich der übrigen im Bescheid
0277 vom §Z.99.999§ erläuterten Punkte für endgültig erklärt.
0278 Die Vorläufigkeit bezüglich § 8 Nr. 7 GewStG bleibt bestehen.
0279
0281 Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.
0282 Der Vorbehalt der Nachprüfung ist gemäß § 164 Absatz 4 AO entfallen.
0285
0291 Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.
0292 Der Vorbehalt der Nachprüfung ist gemäß § 164 Absatz 4 AO entfallen.
0295

0501
0501 Umfang der Steuerbefreiung
0501
0502 Der vorgenannte Gewerbebetrieb ist \$XXXXXXXXXX\$
0503 nach § 3 Nr. \$\$ GewStG von der Gewbesteuer befreit.
0505

0515

0543 - 0545 Der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ wird festgesetzt auf .\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,-\$ \$X\$

0551 - 0553 Der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ wird festgesetzt auf .\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-9,9\$ \$X\$

0557 - 0559 Der Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ wird festgesetzt auf\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,-\$ \$X\$

0567 - 0569 Der Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ wird festgesetzt auf\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-9,9\$ \$X\$

0575 - 0577 Der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ ist festgesetzt auf .\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,-\$ \$X\$

0583 - 0585 Der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ ist festgesetzt auf .\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-9,9\$ \$X\$

0591 - 0593 Der Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ ist festgesetzt auf\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,-\$ \$X\$

0597 - 0599 Der Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ ist festgesetzt auf\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-9,9\$ \$X\$

0607 - 0608 Das entspricht\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,-\$ \$X\$

0611 - 0612 Das entspricht\$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-9,9\$ \$X\$

0645

0646 - 0648 Der Verspätungszuschlag zur Gewbesteuer \$XX\$ festgesetzt auf\$---.-\$,-\$ \$X\$

0651 Der Verspätungszuschlag zur Gewbesteuer \$XX\$

0652 bei einer Verspätung von \$ZZ\$ Monaten nach § 152 Abs. 6 Satz 2 AO

0653 - 0655 festgesetzt auf \$ZZ\$ * 25,-- EUR\$---.-\$,-\$ \$X\$

0657 - 0659 Der Verspätungszuschlag zur Gewbesteuer \$XX\$ festgesetzt auf \$---.-9,9\$ \$X\$

0661 - 0662 Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag in Höhe von \$---.-\$ \$X\$ bleibt unverändert bestehen.

0663 Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag zur Gewbesteuer \$XX\$ aufgehoben.

0665 und damit herabgesetzt.

0667 und damit erhöht.

0674 - 0675 Das entspricht \$---.-\$,-\$ \$X\$

0676 - 0677 Das entspricht \$---.-9,9\$ \$X\$

0681

0701

0702 - 0704 Der vortragsfähige \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$

0705 - 0706 wird nach § 10a GewStG festgestellt auf \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

0707 - 0708 wird nach § 10a GewStG festgestellt auf \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-9,9\$ \$X\$

0709 - 0710 Das entspricht \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

0711 - 0712 Das entspricht \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-9,9\$ \$X\$

0715 Der darin enthaltene vortragsfähige fortführungsgebundene Gewerbeverlust

0715 - 0716 wird nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d KStG festgestellt auf . . . \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

0721 Eine gesonderte Feststellung nach § 10a GewStG ist nicht durchzuführen, weil ein vortragsfähiger

0721 - 0725 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$

0731 Die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.\$99\$ wird gemäß

0732 § 35b Abs. 2 GewStG aufgehoben\$X\$, weil ein vortragsfähiger Gewerbeverlust nicht besteht.

0737 Der Bescheid für \$99\$ über die gesonderte Verlustfeststellung nach § 10a GewStG wird gemäß § 35b

0737 Abs. 2 GewStG aufgehoben, weil ein vortragsfähiger Gewerbeverlust nicht besteht.

0739 Der Bescheid für \$99\$ über die gesonderte Verlustfeststellung nach § 10a GewStG wird gemäß § 35b

0739 Abs. 2 GewStG aufgehoben.

0742 wird nach § 10a GewStG auf den auch in Zeile\$X\$ (Summenspalte)

0743 - 0744 des Vordrucks 'Anlage MU' ausgewiesenen Betrag in Höhe von \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

0745 festgestellt.

0745 Die Anlage MU ist Bestandteil dieses Bescheides.

0761 Die vortragsfähigen Gewerbeverluste auf den 31.12.\$99\$ für die Sparten mit den Nummern

0762 - 0764 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$

0765 werden nach § 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 9 Satz \$XXXX\$ KStG auf die jeweils in Zeile

0766 werden nach § 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 9 Satz 5 - 8 KStG auf die jeweils in Zeile

0767 \$X\$ des Vordrucks 'Anlage ÖHG (Bescheid)' ausgewiesenen Beträge festgestellt.

0768 - 0769 \$X\$ und\$X\$ des Vordrucks 'Anlage ÖHG (Bescheid)' ausgewiesenen Beträge festgestellt.

0775 Die darin enthaltenen vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverluste werden

0775 nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d KStG auf die jeweils in Zeile

0775 \$X\$ des Vordrucks 'Anlage ÖHG (Bescheid)' ausgewiesenen Beträge festgestellt.

0797 Die Anlagen 'ÖHG (Bescheid)' und 'Spartenübersicht' sind Bestandteile dieses Bescheides.

0799

0811 Feststellungsgrundlagen

0811

0812 - 0813 Gewerbeverlust aus 1985 bis 1989 \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

0814 - 0816 festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.\$99\$ \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

0817 - 0818 Gewerbeverlust aus Betriebsstätten im Beitrittsgebiet \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

0821 - 0822 übernommener Gewerbeverlust bei Rechtsformwechsel \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

0825 übernommener Gewerbeverlust im Fall der

0825 - 0826 Verschmelzung, Spaltung oder Anwachsung \$-.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$,- \$X\$

| | | | |
|-------------|--|--------|----------------|
| 0829 | zu übernehmender vortragsfähiger Gewerbeverlust bei | | |
| 0829 | Betrieben gewerblicher Art (§ 10a Satz 9 GewStG | | |
| 0829 - 0830 | i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0831 | Im Falle eines schädlichen Ereignisses i. S. des | | |
| 0831 | § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d Abs. 2 KStG: | | |
| 0831 | Untergang des festgestellten vortragsfähigen | | |
| 0831 - 0832 | fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0833 | Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen | | |
| 0833 | Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit | | |
| 0833 | § 8d Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz KStG durch ent- | | |
| 0833 | sprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 6 - 9 KStG | | |
| 0833 | bezogen auf die zum Schluss des Erhebungszeitraums | | |
| 0833 - 0834 | vorhandenen stillen Reserven | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0843 - 0844 | Zwischensumme | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0845 | Anteil des Gewerbeverlustes, der auf ausgeschiedene | | |
| 0845 | Gesellschafter entfällt, soweit er nicht bis zum | | |
| 0845 - 0846 | Ausscheiden verbraucht ist | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0847 | Anteil des Gewerbeverlustes aus vorangegangenen Erhebungs- | | |
| 0847 | zeiträumen, der auf ausgeschiedene Gesellschafter entfällt, | | |
| 0847 - 0848 | soweit er nicht bis zum Ausscheiden verbraucht ist | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0849 | Anteil des Gewerbeverlustes aus vorangegangenen Erhebungs- | | |
| 0849 | zeiträumen, der auf veräußerte/aufgegebene Teilbetriebe ent- | | |
| 0849 - 0850 | fällt, soweit er nicht bis zum Ausscheiden verbraucht ist | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0854 | Nach § 10a Satz \$X\$ GewStG i. V. mit § 8c KStG | | |
| 0855 | i. V. mit § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG | | |
| 0857 | bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 | | |
| 0858 | und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG | | |
| 0859 | nicht ausgleichsfähiger | | |
| 0861 - 0862 | Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0863 | Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen | | |
| 0863 - 0867 | (\$--9,9\$ % von \$--\$ \$X\$) | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0869 | Nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 2 UmwStG übertragener Teil | | |
| 0871- 0873 | des auf den 31.12.\$99\$ festgestellten Gewerbeverlustes | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0874 | des auf den 31.12.\$99\$ festgestellten Gewerbeverlustes | | |
| 0875 - 0879 | (\$--9,9\$ % von \$--\$ \$X\$) | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0881 - 0882 | Zwischensumme | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0883 | Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger | | |
| 0883 - 0884 | Verlust des übernehmenden Rechtsträgers | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |
| 0885 | Im Fall einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft | | |
| 0885 - 0886 | von dieser selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn | .\$--- | ---\$,-- \$X\$ |

| | | | |
|-------------|---|------------------------------|-------|
| 0889 - 0890 | Zwischensumme | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0891 - 0892 | Verlustabzug im Jahr \$99\$ | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0894 - 0896 | Verlustabzug im Jahr \$99\$ lt. Gewerbesteuermessbescheid | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0897 | Zu berücksichtigender Verlustabzug | | |
| 0897 - 0898 | nach § 10a Satz 1, 4 und 5 GewStG | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0899 | Zu 60% zu berücksichtigender Verlustabzug | | |
| 0899 - 0900 | nach § 10a Satz 2, 4 und 5 GewStG | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0903 - 0905 | Gewerbeverlust aus \$99\$ | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0909 - 0911 | Gewerbeverlust aus \$99\$ lt. Gewerbesteuermessbescheid | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0915 | Nach § 10a Satz \$X\$ GewStG i. V. mit § 8c KStG | | |
| 0916 | i. V. mit § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG | | |
| 0917 | bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 | | |
| 0918 | und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG | | |
| 0919 | nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust | | |
| 0921 - 0922 | des laufenden Erhebungszeitraums | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0923 | des laufenden Erhebungszeitraums | | |
| 0923 - 0927 | (\$--9,9\$ % von \$--.---.---.---.---\$ \$X\$) | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0929 | Bei dem übertragenden Unternehmen im Fall der | | |
| 0929 | Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem | | |
| 0931 - 0932 | laufenden Erhebungszeitraum | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0933 | laufenden Erhebungszeitraum | | |
| 0933 - 0937 | (\$--9,9\$ % von \$--.---.---.---.---\$ \$X\$) | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0939 | Nach § 8b Abs. 8 i. V. mit § 34 Abs. 7 Satz 8 KStG | | |
| 0939 | nicht weiter vortragsfähige Verluste | | |
| 0939 - 0940 | des Rückwirkungszeitraums | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0941 - 0942 | Verlustanrechnung in Sanierungsfällen | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0943 - 0944 | verbleibender Betrag | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0945 - 0946 | vortragsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0947 - 0948 | Vortragsfähiger Gewerbeverlust | .\$---.---.---.---.---\$,-- | \$X\$ |
| 0949 | | | |
| 9999 | Ende der Satzart | | |

VORAUSZAHLUNG "

Beginn des ersten Abschnitts der SA 40 / Gewerbesteuer /

098-Zeichen-Texte.

DER ABSCHNITT ENTHÄLT DIE KENNZAHLEN FÜR DEN ABSCHNITT

GEWST-VORAUSZAHL. (Kz 1000-1999)

| | | | | |
|-------------|--|---|-----------------------|-------|
| 1031 | | | | |
| 1041 | | Der einheitliche Gewerbesteuer-Messbetrag für Zwecke der | | |
| 1042 | | Der Gewerbesteuer-Messbetrag für Zwecke der | | |
| 1051 - 1053 | | Vorauszahlungen für \$99\$ wird festgesetzt auf | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1057 - 1059 | | Vorauszahlungen für \$99\$ wird festgesetzt auf | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1067 - 1069 | | Vorauszahlungen ab \$99\$ wird festgesetzt auf | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1075 - 1077 | | Vorauszahlungen ab \$99\$ wird festgesetzt auf | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1083 - 1084 | | Das entspricht | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1087 - 1088 | | Das entspricht | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1105 | | | | |
| 1111 | | Einheitlicher Gewerbesteuer-Messbetrag für Zwecke der | | |
| 1112 | | Gewerbesteuer-Messbetrag für Zwecke der | | |
| 1121 - 1122 | | Vorauszahlungen wie bisher | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1124 - 1125 | | Vorauszahlungen wie bisher | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1131 | | Vorauszahlungen: siehe Bescheid für \$99\$. | | |
| 1141 | | Vorauszahlungen: siehe Bescheid vom \$9.99.999\$. | | |
| 1151 | | Vorauszahlungen wie bisher. | | |
| 1161 - 1163 | | Vorauszahlungen ab \$99\$ wie bisher | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1164 - 1166 | | Vorauszahlungen ab \$99\$ wie bisher | .\$-...-...-...-9,9\$ | \$X\$ |
| 1199 | | Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen | | |
| 1199 | | Gewerbesteuermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen. | | |
| 1205 | | | | |
| 9999 | | Ende der Satzart | | |

BERECHNUNG "
Beginn des ersten Abschnitts der SA 50 / Gewerbesteuer /
098-Zeichen-Texte.
Der Abschnitt enthält die Kennzahlen für den Abschnitt
GewSt-Berechnung (Kz 2000-8999)

2111
2111 Der einheitliche Gewerbesteuerermessbetrag wird zerlegt.

2111
2112
2112 Der Gewerbesteuerermessbetrag wird zerlegt.

7392 Nachrichtliche Informationen
7393 - 7394 Der verbleibende Verlustvortrag beträgt \$---.---.---.---.--\$,-- \$X\$
7395 Es verbleibt kein Verlustvortrag.

7399
9999 Ende der Satzart

BEMGRDL-VOLLVERZ "

Beginn des ersten Abschnitts der SA 70 / Gewerbesteuer /

098-Zeichen-Texte.

Der Abschnitt enthält die Kennzahlen für den Abschnitt

BG Zinsberechnung (Kz 8501-8699)

8501

8501 Feststellung der Grundlagen für die Verzinsung nach § 233a Abs. 2a

8501 i. V. mit § 239 Abs. 3 AO (rückwirkendes Ereignis)

8501

8521 Grundlagen für die Zinsfestsetzung bleiben unverändert.

8531 Bei der Messbetragsfestsetzung wurde ein rückwirkendes Ereignis aus §99§ berücksichtigt.

8533 Bei der geänderten Messbetragsfestsetzung wurde ein rückwirkendes Ereignis aus §99§ berücksichtigt.

8541 Bei der Messbetragsfestsetzung wurden rückwirkende Ereignisse berücksichtigt.

8543 Bei der geänderten Messbetragsfestsetzung wurden rückwirkende Ereignisse berücksichtigt.

8551 Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals für die Organgesellschaft

8552 Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Organgesellschaft

8553 Bei der geänderten Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals für die Organgesellschaft

8554 Bei der geänderten Ermittlung des Gewerbeertrags für die Organgesellschaft

8555 wurde ein rückwirkendes Ereignis aus §99§ berücksichtigt.

8557 wurden rückwirkende Ereignisse berücksichtigt.

8561 Die Grundlage für die Verzinsung nach § 233a Abs. 2a i. V. mit § 239a Abs. 3 AO

8561 wird wie folgt gesondert festgestellt:

8563 Die Grundlagen für die Verzinsung nach § 233a Abs. 2a i. V. mit § 239a Abs. 3 AO

8563 werden wie folgt gesondert festgestellt:

8565

| | | Anteil am Messbetrag nach dem | | |
|-------------|----------------------|--|-----------------------------|----------------|
| | | Anteil an der Änderung des Messbetrages nach dem | | |
| | | Anteil am | | |
| | | Anteil an der Änderung am | | |
| | | Gewerbeertrag | | Gewerbekapital |
| | | Messbetrag | | |
| 8581 | Beginn des Zinslaufs | | | |
| 8583 | Beginn des Zinslaufs | | | |
| 8585 | Beginn des Zinslaufs | | | |
| 8589 | | | | |
| 8591 - 8593 | 01.04.§99§ | \$+++...+++...++\$,-- \$X\$ | | |
| 8595 - 8597 | 01.04.§99§ | \$+++...+++...++9,9\$ \$X\$ | | |
| 8601 - 8605 | 01.04.§99§ | \$+++...+++...++\$,-- \$X\$ | \$+++...+++...++\$,-- \$X\$ | |
| 8611 - 8615 | 01.04.§99§ | \$+++...+++...++9,9\$ \$X\$ | \$+++...+++...++9,9\$ \$X\$ | |
| 8621 | | | | |
| 8631 - 8632 | Summe | \$+++...+++...++\$,-- \$X\$ | | |
| 8635 - 8636 | Summe | \$+++...+++...++9,9\$ \$X\$ | | |

| | | | |
|-------------|------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 8641 - 8644 | Summen | \$+++ .+++ .+++ .+++ .++\$, -- \$X\$ | \$+++ .+++ .+++ .+++ .++\$, -- \$X\$ |
| 8651 - 8654 | Summen | \$+++ .+++ .+++ .+++ .++9, 9\$ \$X\$ | \$+++ .+++ .+++ .+++ .++9, 9\$ \$X\$ |
| 8699 | | | |
| 9999 | Ende der Satzart | | |

ERLÄUTERUNGSTEXTE

Der Abschnitt enthält die Kennziffern für den Abschnitt
Erläuterungstexte der Gewerbesteuer
Satzart 5080

allgemeine Erläuterungstexte:

Kz : Text:

- 0060 Der Verspätungszuschlag wurde wegen Nichtabgabe / verspäteter Abgabe der Steuererklärung/Steueranmeldung festgesetzt.
- 0061 Es wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung erst
- 0061 am \$9.99.999\$ eingegangen ist.
- 0084 Die Feststellung erfolgt nur zu dem Zweck, Masseforderungen zu ermitteln bzw. die Berücksichtigung der Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten.
- 0084 Die Festsetzung/Feststellung erfolgt nur zu dem Zweck, Masseforderungen zu ermitteln bzw. die Berücksichtigung der Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten.
- 0087 Es handelt sich nicht um einen Feststellungsbescheid, sondern um eine Berechnung, die Grundlage für die Anmeldung zur Insolvenztabelle ist.
- 0087 Die Festsetzung/Feststellung erfolgt nur zu dem Zweck, Masseforderungen zu ermitteln bzw. die Berücksichtigung der Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten.
- 0088 Die Festsetzung/Feststellung erfolgt nur zu dem Zweck, Masseforderungen zu ermitteln bzw. die Berücksichtigung der Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten.
- 0088 Die Festsetzung/Feststellung erfolgt nur zu dem Zweck, Masseforderungen zu ermitteln bzw. die Berücksichtigung der Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten.
- 0089 Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro-Beträge umgerechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.
- 0089 Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro-Beträge umgerechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.
- 0300 Die Abweichungen vom erklärten Gewinn wurden im \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ erläutert.
- 0305 Die Aussetzung der Vollziehung endet einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids / dieser Mitteilung.
- 0306 Der Bescheid betrifft den oben genannten Inhaber des Handelsgewerbes mit einem oder mehreren atypisch still beteiligten Gesellschaftern.
- 0306 Der Bescheid betrifft den oben genannten Inhaber des Handelsgewerbes mit einem oder mehreren atypisch still beteiligten Gesellschaftern.
- 0307 Teil der Gewerbesteuererklärung sind ab 1998 auch Daten, die nach § 5d des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer herangezogen werden.
- 0307 Teil der Gewerbesteuererklärung sind ab 1998 auch Daten, die nach § 5d des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer herangezogen werden.
- 0307 Um eine zutreffende Verteilung zu gewährleisten, bitte ich künftig um die vollständige Angabe dieser Werte.
- 0307 Um eine zutreffende Verteilung zu gewährleisten, bitte ich künftig um die vollständige Angabe dieser Werte.
- 0310 Zinsen für Dauerschulden wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
- 0311 Die Hälfte der für die Nutzung fremder, nicht in Grundbesitz bestehender Betriebsanlagegüter gezahlten Mietzinsen/Pachtzinsen ist dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet worden.
- 0311 Die Hälfte der für die Nutzung fremder, nicht in Grundbesitz bestehender Betriebsanlagegüter gezahlten Mietzinsen/Pachtzinsen ist dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet worden.
- 0312 Der Gewinn wurde um 1,2 % des Einheitswerts des zu Beginn des Erhebungszeitraums zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes gekürzt.
- 0312 Der Gewinn wurde um 1,2 % des Einheitswerts des zu Beginn des Erhebungszeitraums zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes gekürzt.

0313 Zu den Entgelten für Dauerschulden gehören auch das Disagio und Damnum. Entsprechende Beträge wurden
0313 abweichend von der Erklärung angesetzt.
0314 Zuwendungen konnten in Höhe von \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht aus Mitteln
0314 des Gewerbebetriebs geleistet wurden.
0315 Zuwendungen wurden in Höhe von \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ nicht anerkannt, da Sie insoweit Zuwendungsbestätigungen
0315 nicht vorgelegt haben.
0316 Zuwendungen wurden in Höhe von \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ nicht anerkannt, da der Zuwendungsempfänger nicht
0316 berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
0317 Bitte reichen Sie innerhalb von 2 Wochen die Zuwendungsbelege für die Gewerbesteuererklärung \$Z9\$ nach.
0318 Bitte geben Sie wegen des Zuwendungsabzugs künftig auch die Summe der gesamten Umsätze sowie der im
0318 Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter an.
0319 Die Zinsen nach § 233a AO wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0320 Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals wurde der auf den \$9.99.999\$ festgestellte Einheitswert des
0320 gewerblichen Betriebs angesetzt (§ 12 Abs. 5 GewStG).
0321 Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals wurden Verbindlichkeiten abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0322 Der Teilwert der genutzten fremden, nicht in Grundbesitz bestehenden Betriebsanlagegüter ist dem
0322 Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet worden.
0323 Der Teilwert der genutzten fremden, nicht in Grundbesitz bestehenden Betriebsgüter ist auf \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM
0323 geschätzt worden und dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet worden.
0324 Der Verlustvortrag wurde wegen einer schädlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse gemäß § 10a Satz
0324 10 GewStG i.V.m. § 8c Abs. 1 KStG um den Betrag von \$--.---.---.---.---.--\$ € gemindert.
0331 Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen wurde Ihr Schreiben vom
0331 \$9.99.999\$ berücksichtigt.
0332 Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen wurde die Umsatz-
0332 entwicklung berücksichtigt.
0335 Bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Gewerbeertrag wurde die voraussichtliche
0335 steuerliche Auswirkung aufgrund des Wegfalls des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Gewerbekapital
0335 berücksichtigt.
0336 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist vorläufig, weil zurzeit die Gewinnerzielungsabsicht
0336 nicht abschließend beurteilt werden kann.
0340 Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999,
0340 C-294/97 (BStBl II S. 851) wurden bei der Ermittlung des Gewerbeertrages Miet- und Pachtzinsen nicht
0340 gemäß § 8 Nr. 7 GewStG hinzugerechnet, soweit sie ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber
0340 gezahlt wurden, die in EU- bzw. EWR-Staaten oder solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppel-
0340 besteuierungsabkommen bestehen und die im Inland mit diesen Erträgen nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

0341 Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999,
0341 C-294/97 (BStBl II S. 851) wurden bei der Ermittlung des Gewerbeertrages Miet- und Pachtzinsen nicht
0341 gemäß § 8 Nr. 7 GewStG hinzugerechnet, soweit sie ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber
0341 gezahlt wurden, die in EU- bzw. EWR-Staaten oder solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppel-
0341 besteuierungsabkommen bestehen und die im Inland mit diesen Erträgen nicht der Gewerbesteuer
0341 unterliegen.
0341 Insoweit wurde die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages bis zu einer gesetzlichen Regelung gemäß §
0341 165 Abs. 1 Satz 4 AO ausgesetzt, soweit die Änderung reicht.
0341 Diese Maßnahme ist nur vorläufig.
0341 Die Hinzurechnung kann daher nachgeholt werden, sofern eine künftige gesetzliche Regelung weiterhin eine
0341 Hinzurechnung vorsieht.
0342 Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999,
0342 C-294/97 (BStBl II S. 851), wurden bei der Ermittlung des Gewerbekapitals die Werte gemieteter bzw.
0342 gepachteter Wirtschaftsgüter nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG hinzugerechnet, soweit sie im
0342 Eigentum ausländischer Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber stehen, die in EU- bzw. EWR-Staaten oder
0342 solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen bestehen und die im Inland mit
0342 diesen Wirtschaftsgütern nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Insoweit wurde die Festsetzung des Ge-
0342 werbesteuermessbetrages bis zu einer gesetzlichen Regelung gemäß § 165 Abs.1 Satz 4 AO ausgesetzt. Diese
0342 Maßnahme ist nur vorläufig. Die Hinzurechnung kann daher nachgeholt werden, sofern eine künftige
0342 gesetzliche Regelung weiterhin eine Hinzurechnung vorsieht.
0343 Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999,
0343 C-294/97 (BStBl II S. 851), wurden bei der Ermittlung des Gewerbekapitals die Werte gemieteter bzw.
0343 gepachteter Wirtschaftsgüter nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG hinzugerechnet, soweit sie im
0343 Eigentum ausländischer Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber stehen, die in EU- bzw. EWR-Staaten oder
0343 solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen bestehen und die im Inland mit
0343 diesen Wirtschaftsgütern nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Insoweit wurde die Festsetzung des Ge-
0343 werbesteuermessbetrages bis zu einer gesetzlichen Regelung gemäß § 165 Abs.1 Satz 4 AO ausgesetzt, soweit
0343 die Änderung reicht. Diese Maßnahme ist nur vorläufig. Die Hinzurechnung kann daher nachgeholt
0343 werden, sofern eine künftige gesetzliche Regelung weiterhin eine Hinzurechnung vorsieht.
0345 Der Bescheid wird hinsichtlich der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei der Ermittlung des
0345 Gewerbeertrages, soweit sie an ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber gezahlt wurden, gemäß
0345 § 165 Abs. 2 Satz 2 AO für endgültig erklärt.
0346 Aufgrund der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18.Oktober 2006 (BStBl I
0346 S. 611) wird bei der Ermittlung des Gewerbeertrages die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen in Höhe
0346 von \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ nachgeholt.

0347 Der Bescheid wird hinsichtlich der Hinzurechnung von Teilwerten gemieteter Wirtschaftsgüter bei der
0347 Ermittlung des Gewerbekapitals, soweit sie an ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber
0347 gezahlt wurden, gemäß § 165 Abs. 2 Satz 2 AO für endgültig erklärt.
0348 Aufgrund der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18. Oktober 2006 (BStBl I
0348 S. 611) wird bei der Ermittlung des Gewerbekapitals die Hinzurechnung der Teilwerte gemieteter
0348 Wirtschaftsgüter in Höhe von §Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ DM nachgeholt.
0351 Eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt, da der
0351 Gewerbeertrag zurzeit unter dem Freibetrag liegt.
0371 Die Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 a GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0372 Die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Nr. 1 b GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0373 Die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 c GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung
0373 angesetzt
0374 Die Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasing-Raten für die Benutzung fremder beweglicher Be-
0374 triebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 d GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt
0375 Die Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasing-Raten für die Benutzung fremder unbeweglicher
0375 Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 e GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0376 Die Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und
0376 Lizenzen - (§ 8 Nr. 1 f GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0377 Die Gewinnanteile (Dividenden) aus Anteilen an einer Körperschaft wurden nach § 8 Nr. 5 GewStG
0377 abweichend von Ihrer Steuererklärung angesetzt, weil insoweit die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a
0377 oder 7 GewStG nicht gegeben sind.
0380 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages dient der heheberechtigten Gemeinde als Grundlage zur
0380 Verfolgung des Widerspruchs gegen die Anmeldung der Gewerbesteuerforderung zur Insolvenztabelle.
0701 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen/Ihrem Berater bereits mitgeteilt.
0702 Die Besteuerungsgrundlagen wurden gemäß § 162 der AO geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung keine
0702 Steuererklärung/Steueranmeldung abgegeben haben.
0703 Der Festsetzung / Feststellung liegen die Ergebnisse der bei Ihnen durchgeführten Außenprüfung
0703 zu Grunde (siehe Prüfungsbericht vom \$9.99.999\$).
0704 Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom \$9.99.999\$.
0705 Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt.
0705 Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der Festsetzung
0705 eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder nicht
0705 fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.
0706 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Bescheid vom \$9.99.999\$. Das Klageverfahren ist
0706 hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfahrensgegenstand fortge-
0706 setzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.

0707 Dieser Bescheid tritt an die Stelle des angefochtenen Bescheids vom \$9.99.999\$. Der Ein-
0707 spruch ist hierdurch nicht erledigt; das Verfahren wird fortgesetzt. Eines weiteren Einspruchs
0707 bedarf es nicht.

0708 Die in Ihrer Steuererklärung festgestellten Schreib- / Rechenfehler wurden berichtigt.
0709 Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

0710 Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom \$9.99.999\$.

0711 Der Bescheid ist durch die Post mit Zustellungsurkunde bekannt gegeben worden.
0712 Ihrem Antrag vom \$9.99.999\$ wurde in vollem Umfang entsprochen.

0713 Der Bescheid ist insoweit anfechtbar, als die Änderung reicht.

0714 Der Bescheid entspricht den Erörterungen mit Ihnen.

0715 Die nicht mehr benötigten Belege sind wieder beigefügt.

0716 Ihrem Ehegatten wurde ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt.

0717 Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher
0717 keine Steuererklärung(StE)/Steueranmeldung(StA) abgegeben haben. Trotz der Schätzung kann eine Steuer-
0717 strafat/Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie bitte Ihre StE/StA unverzüglich nach, denn die
0717 Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Abgabepflicht. Bitte überprüfen Sie bei der Erstellung dieser
0717 StE/StA, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits abgegebene StE/StA zu
0717 berichtigen sind. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte
0717 auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) StE/StA. Zur Vermeidung von Nachteilen geben Sie bitte
0717 unbedingt alle StE/StA für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab. Eine strafbefreiende Selbst-
0717 anzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein Angehöriger
0717 der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.

0719 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Bescheid vom \$9.99.999\$. Das Revisionsverfahren
0719 ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfahrensgegenstand fortge-
0719 setzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.

0720 Hinsichtlich aller im Einspruchsverfahren geltend gemachten Einwendungen ist die Steuerfest-
0720 setzung vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 AO. Damit erledigt sich ihr Ein-
0720 spruch vom \$9.99.999\$.

0721 Den/Dem nachstehend aufgeführten Erben wurde je ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt. Die Erben
0721 sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung).

0722 Der Bescheid ist weiterhin vorläufig aus den im Bescheid vom \$9.99.999\$ mitgeteilten Gründen.

0723 Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt, soweit diese über die Fest-
0723 stellungen der Außenprüfung/Steuerfahndung hinausgehen. Trotz der Schätzung kann eine Steuer-
0723 straftat/Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie bitte Ihre Steuererklärung(StE) unverzüglich
0723 nach, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht. Bitte überprüfen Sie bei der
0723 Erstellung dieser StE, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits
0723 abgegebene StE zu berichtigen sind. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein,
0723 erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) StE. Zur Vermeidung von Nachteilen geben
0723 Sie bitte unbedingt alle StE für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab. Eine strafbefreiende
0723 Selbstanzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein
0723 Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.
0724 Die Anrechnung der Steuerabzugsbeträge im Teil 'Festsetzung' des Bescheids wurde geändert. Für
0724 Einwendungen hiergegen bedarf es keines förmlichen fristgebundenen Rechtsbehelfs.
0725 Die Festsetzung / Anpassung der Vorauszahlungen erfolgt aufgrund der Angaben Ihres steuerlichen
0725 Beraters vom \$9.99.999\$.
0726 Bitte teilen Sie innerhalb eines Monats mit, ob - ggf. aus welchen Gründen - Ihr Einspruch gegen
0726 die Festsetzung des Verspätungszuschlags aufrecht erhalten wird.
0727 Künftig können Zuwendungsbestätigungen steuerbegünstigter Körperschaften nur noch dann als aus-
0727 reichender Zuwendungsnachweis anerkannt werden, wenn das auf der Zuwendungsbestätigung angegebene
0727 Datum des Steuerbescheides nicht länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Beschei-
0727 nigung nicht länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigung zurück-
0727 liegt.
0728 Die Änderung erfolgt aufgrund Ihres Einspruchs vom \$9.99.999\$\$. Der Einspruch ist hierdurch
0728 nicht erledigt; das Verfahren wird fortgesetzt. Eines weiteren Einspruchs bedarf es nicht.
0730 Für die Abweichung von den erklärten Angaben gelten die Erläuterungen im Steuerbescheid für \$99\$
0730 sinngemäß.
0731 Die bei Ihnen durchgeführte Betriebsprüfung führte nicht zu einer Änderung der Besteuerungs-
0731 grundlagen bzw. der Steuerschuld.
0732 Bitte entschuldigen Sie das Versehen.
0734 Sie haben Ihre Steuererklärung mit einem Personal-Computer (PC) erstellt und in gedruckter
0734 Form dem Finanzamt übersandt. Falls Ihr PC-Programm für die Steuererklärung - wie die meisten
0734 angebotenen Programme - die elektronische Übermittlung mit ELSTER unterstützt, haben Sie u.a.
0734 die Möglichkeit, die Daten Ihres Steuerbescheides elektronisch abzurufen. Auf Ihrem PC werden
0734 dabei evtl. Abweichungen des Finanzamtes von Ihrer Erklärung ausgewiesen. Näheres finden Sie
0734 im Internet unter www.elster.de.
0735 Die bei Ihnen durchgeführte Betriebsprüfung führt nicht zu einer Änderung der Steuer / des
0735 Gewerbesteuermessbetrages.
0736 Ihrem geschiedenen Ehegatten wurde ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt.
0737 Der Festsetzung / Feststellung liegen die bisherigen Ergebnisse der bei Ihnen durchgeführten
0737 Außenprüfung zugrunde. Die Außenprüfung ist noch nicht beendet; die Prüfungsmaßnahmen werden
0737 fortgesetzt.

0738 Die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO erfolgte aufgrund der Eröffnung des Insolvenz-
0738 verfahrens am \$9.99.99\$.
0739 Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom \$9.99.999\$.
0740 Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom \$9.99.999\$.
0741 Ihrem Antrag vom \$9.99.999\$ wurde in vollem Umfang entsprochen.
0742 Dieser Feststellungsbescheid ist nach Ablauf der Feststellungsfrist ergangen; er ist nur für sol-
0742 che Steuerfestsetzungen (Folgebescheide) bedeutsam, bei denen die Festsetzungsfrist noch nicht
0742 abgelaufen ist (§ 181 Abs. 5 AO).
0743 Die Berechnung erfolgt /Diese Mitteilung ergeht aufgrund des Urteils des Finanzgerichts vom
0743 \$9.99.999\$.
0744 Die Berechnung erfolgt /Diese Mitteilung ergeht aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom
0744 \$9.99.999\$.
0745 Die Berechnung erfolgt aufgrund des Urteils des Finanzgerichts vom \$9.99.999\$. Es handelt sich
0745 hierbei lediglich um den Vollzug des Urteils und um keine Entscheidung nach § 132 AO über die
0745 Rücknahme, Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Bescheids. Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt
0745 nicht für diese Betragsberechnung.
0746 Der Bescheid geht Ihnen als Vertreter des Erben / der Erben zu.
0747 Der Bescheid geht Ihnen als Vertreter zu.
0748 Die Berechnung erfolgt aufgrund des Urteils des Finanzgerichts vom \$9.99.99\$. Es handelt sich hierbei
0748 lediglich um den Vollzug eines Urteils und um keine Entscheidung nach § 132 AO über die Rücknahme,
0748 Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Bescheids. Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt nicht für diese
0748 Berechnung.
0749 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Bescheid vom \$9.99.999\$. Das Nichtzulassungsbe-
0749 schwerdeverfahren ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfah-
0749 rensgegenstand fortgesetzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.
0751 Der Bescheid ergeht an Sie, weil ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nicht benannt worden
0751 ist.
0753 Der Bescheid ergeht an Sie als Mitglied der Gemeinschaft/Gesellschaft für und gegen die Ge-
0753 meinschaft/Gesellschaft.
0754 Die Änderung erfolgt auf Grund der Feststellungen der Steuerfahndungsstelle bzw. der für Buß-
0754 geld und Strafsachen zuständigen Stelle (siehe Prüfungsbericht vom \$9.99.999\$).
0755 Sie haben Ihre Steueranmeldung / -erklärung versehentlich nicht als Euro-Anmeldung / -Erklärung
0755 gekennzeichnet. Bitte tragen Sie künftig bei Betragsangaben in Euro neben der dafür vorge-
0755 sehenen Kennzahl eine '1' ein.
0756 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Vorauszahlungsbescheid vom \$9.99.999\$. Das Klage-
0756 verfahren ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfahrensgegen-
0756 stand fortgesetzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.

0757 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Vorauszahlungsbescheid vom \$9.99.999\$. Das Revisi-
0757 onsverfahren ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfahrens-
0757 gegenstand fortgesetzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.
0758 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Vorauszahlungsbescheid vom \$9.99.999\$. Das Nichtzu-
0758 lassungsbeschwerdeverfahren ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem
0758 Verfahrensgegenstand fortgesetzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.
0759 Es wurde ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 der Abgabenordnung durchgeführt.
0760 Der Bescheid geht Ihnen als Verfahrensbevollmächtigtem zu.
0761 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen mit Schreiben vom \$9.99.999\$ mitgeteilt.
0762 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihrem Berater mit Schreiben vom \$9.99.999\$ mit-
0762 geteilt.
0763 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen am \$9.99.999\$ (fern-)mündlich mitgeteilt.
0764 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihrem Berater am \$9.99.999\$ (fern-)mündlich mit-
0764 geteilt.
0765 Sie sind der Aufforderung vom \$9.99.999\$, bestimmte Unterlagen einzureichen, nicht nachge-
0765 kommen. Ihren Angaben konnte daher insoweit nicht gefolgt werden.
0767 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen bereits am \$9.99.999\$ mitgeteilt.
0768 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihrem Berater bereits am \$9.99.999\$ mitgeteilt.
0769 Der Bescheid entspricht der Erörterung mit Ihrem steuerlichen Berater.
0770 Der Bescheid ergeht an Sie als Verwalter / vorläufiger Verwalter im Insolvenzverfahren/Verfahren über den
0770 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin
0771 Der Bescheid ergeht an Sie als Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des
0771 Schuldners/ der Schuldnerin.
0772 Dieser Bescheid tritt an die Stelle des angefochtenen Bescheids vom \$9.99.999\$. Der Ein-
0772 spruch ist hierdurch nicht erledigt; das Verfahren ruht gem. § 363 Abs. 2 AO. Eines weiteren
0772 Einspruchs bedarf es nicht.
0773 Die Festsetzung/Feststellung erfolgt aufgrund der Ermittlungen im Bußgeld-/Strafverfahren
0774 Ihrer Steuererklärung lag nicht die Anlage EÜR bei. Nach §60 Abs.4 i.V.m. §84 Abs.3c EStDV sind
0774 Sie verpflichtet, bei Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung (§4 Abs.3 EStG) für
0774 Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, der Steuererklärung eine Gewinnermittlung
0774 nach diesem amtlichen Vordruck beizufügen. Von dieser Verpflichtung kann nur abgesehen werden,
0774 wenn die Summe der Betriebseinnahmen weniger als 17.500,-€ beträgt. Ich bitte künftig um Beach-
0774 tung.
0775 Die Erklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum/Feststellungszeitraum 2011 elektronisch nach amtlich
0775 vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ ...). Sie kann nur dann in Papierform
0775 abgegeben werden, wenn ein Härtefall vorliegt. Beachten Sie dies bitte künftig. Weitere Informationen zur
0775 elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de
0776 Die Änderung erfolgt aufgrund Ihres Einspruchs vom \$9.99.999\$. Der Einspruch ist hierdurch
0776 nicht erledigt; das Verfahren ruht gemäß § 363 Abs. 2 AO.

0777 Sie sind Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Steuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem
0777 Datensatz zu übermitteln, nicht nachgekommen. Die Abgabe Ihrer Steuererklärung in Papierform steht einer
0777 Nichtabgabe gleich, da Gründe für eine Anerkennung als Härtefall nicht vorliegen. Das Finanzamt hat die
0777 Steuer gleichwohl auf der Grundlage Ihrer in Papierform abgegebenen Steuererklärung festgesetzt.
0778 Sie sind Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Steuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem
0778 Datensatz zu übermitteln, nicht nachgekommen. Die Abgabe Ihrer Steuererklärung in Papierform steht einer
0778 Nichtabgabe gleich, da Gründe für eine Anerkennung als Härtefall nicht vorliegen. Fortsetzung mit Wert 1
0778 = Die Steuerfestsetzung beruht auf Ihrer in Papierform abgegebenen Steuererklärung. Sie müssen aber damit
0778 rechnen, dass das Finanzamt künftig bei unterbliebener elektronischer Übermittlung der Steuererklärung
0778 einen Verspätungszuschlag festsetzen wird Fortsetzung mit Wert 2 =Die Steuerfestsetzung beruht zwar auf
0778 Ihrer in Papierform abgegebenen Steuererklärung, das Finanzamt hat aber wegen der unterbliebenen
0778 elektronischen Übermittlung der Steuererklärung einen Verspätungszuschlag festgesetzt.
0780 Die Steuerfestsetzung berücksichtigt Ihre Nacherklärung vom \$9.99.999\$. Diese wirkt nur dann
0780 strafbefreiend, wenn die darauf entfallende Steuer fristgerecht bis zu dem oben angegebenen
0780 Fälligkeitstag entrichtet wird.
0781 Der Bescheid ergeht an Sie zugleich als Alleinerbe nach Ihrem verstorbenen Ehegatten.
0782 Der Festsetzung/Feststellung liegen die Ergebnisse der bei Ihnen durchgeführten betriebsnahen Veranlagung
0782 zugrunde (s. Mitteilung vom \$9.99.99\$).
0783 Eine Entscheidung über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bleibt vorbehalten.
0784 Sie haben in Ihrer Steuererklärung angegeben, dass über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere
0784 oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Eine Prüfung konnte nicht erfolgen,
0784 da eine entsprechend gekennzeichnete Anlage bzw. Erläuterungen nicht vorlagen.
0785 Es handelt sich nicht um eine Steuerfestsetzung, sondern um eine Steuerberechnung, die Grundlage
0785 für die Anmeldung zur Insolvenztabelle ist.
0788 Die Festsetzung / Feststellung erfolgt aufgrund Ihres Antrags.
0796 Die nicht mehr benötigten Belege wurden Ihnen bereits zurück gesandt.
0800 Gewerbesteuermessbetrag bisher \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0800 Gewerbesteuermessbetrag aktuell \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0800 Differenz \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0801 Verbleibender Gewerbeverlust aus
0801 \$99\$ \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM, \$99\$ \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM,
0801 \$99\$ \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM, \$99\$
0801 \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM.
0802 Die Gewerbesteuererstattung nach § 11 Abs. 2 AStG konnte nicht durch Kürzung des Gewerbeertrages
0802 vorgenommen werden.
0804 Der Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag beträgt 0,- DM, weil der Gewerbeertrag die Freigrenze des
0804 § 11 Abs. 5 GewStG nicht übersteigt.
0805 Aufgrund des \$XXXXXXXXXXXXX\$ Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde
0805 bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Hierüber geht Ihnen ein gesonderter
0805 Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

0806 Aufgrund des \$XXXXXXXXXXXXX\$ Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde
0806 festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben. Hierüber geht Ihnen ein
0806 gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.
0807 Der bisher festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag beträgt \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$.
0808 Der Gewinn aus Gewerbebetrieb wurde aus Werten der KSt-Veranlagung ermittelt.
0809 Die Zinsen i. S. d. § 9 Nr. 6 GewStG wurden aus Werten der KSt-Veranlagung ermittelt.
0814 Von den Großspenden des Erhebungszeitraumes verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ vortragsfähig.
0815 Die Spenden wurden nach § 9 Nr. 5 GewStG auf 2 v.T. der Summe der gesamten Umsätze und der im
0815 Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt, da bei der Begrenzung auf 5 (10) % des um die
0815 Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb nur \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0815 abzugsfähig gewesen wären.
0816 Die Spenden wurden nach § 9 Nr. 5 GewStG auf 5 (10) % des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG
0816 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb begrenzt, da bei der Begrenzung auf 2 v. T. der Summe der gesamten
0816 Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter nur \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ abzugsfähig
0816 gewesen wären.
0818 Beim Spendenabzug wurden Großspenden aus Vorjahren in Höhe von \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ berücksichtigt.
0819 Beim Spendenabzug wurden Großspenden des Erhebungszeitraums in Höhe von \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0819 berücksichtigt.
0820 Der bisher auf \$ZZ.ZZ\$ \$W\$ festgesetzte Verspätungszuschlag bleibt nach Überprüfung unverändert bestehen.
0821 Der Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu und wird durch den Gewerbesteuerbescheid mit angefordert.
0822 Der Verspätungszuschlag wird wegen verspäteter/Nichtabgabe der Gewerbesteuererklärung festgesetzt.
0826 Verspätungszuschlag zum Messbetrag bisher \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0826 Verspätungszuschlag zum Messbetrag aktuell \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0826 Differenz \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0827 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
0827 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach
0827 § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG. Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die
0827 angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das
0827 Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch
0827 verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom
0827 30. September 2010 - III R39/08 - , BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich
0827 aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die im Vorläufigkeits-
0827 vermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sie ist außerdem
0827 nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungs-
0827 gericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren
0827 Wortlaut auslegen.

0829 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
0829 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach
0829 § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG, soweit die Änderung reicht. Die Vorläufigkeitserklärung erfasst
0829 sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind,
0829 als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungs-
0829 rechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften
0829 entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R39/08 - , BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeits-
0829 erklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahingehend zu verstehen,
0829 dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen
0829 werden. Sie ist außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält,
0829 das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte
0829 Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

0831 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0831 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG für endgültig erklärt, da
0831 keine entsprechenden Hinzurechnungen mehr vorliegen.

0833 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0833 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG für endgültig erklärt.

0848 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit
0848 der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer für endgültig erklärt.

0860 Von den Großspenden der Vorjahre verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ vortragsfähig.

0861 Beim Spendenabzug wurden Großspenden an Stiftungen des laufenden Jahres i.H.v. \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0861 berücksichtigt.

0862 Vorauszahlungen: siehe Bescheid vom \$9.99.999\$.

0863 Von den Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr verbleiben \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ vortragsfähig.

0864 Beim Spendenvortrag wurden Großspenden an Stiftungen aus Vorjahren in Höhe von insgesamt
0864 \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ berücksichtigt.

0865 Wegen eines Sanierungsgewinns erfolgt aus Billigkeitsgründen eine abweichende Festsetzung des Gewerbe-
0865 steuermessbetrages bzw. eine abweichende Verlustfeststellung.

0866 Von den Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ vortragsfähig.

0867 Die Zuwendungen wurden nach § 9 Nr. 5 GewStG auf 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im
0867 Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt, da bei der Begrenzung auf 20 Prozent des um
0867 die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb nur \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ €
0867 abzugsfähig gewesen wären.

0868 Die Zuwendungen wurden nach § 9 Nr. 5 GewStG auf 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach
0868 § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb begrenzt, da bei der Begrenzung auf 4 Promille der
0868 Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter nur \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$
0868 € abzugsfähig gewesen wären.

0869 Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Zuwendungen beläuft sich aufgrund des Verlustes aus
0869 Gewerbebetrieb und aufgrund der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter auf 0,- €.
0876 Der Bescheid ist hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuermessbetrages endgültig.
0880 Der Gewerbebetrieb hat seit dem \$Z.ZZ.ZZZ\$ ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom \$Z.Z\$. bis zum \$Z.Z\$. .
0880 Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen auf die Jahressteuer sind nach § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStG an den Voraus-
0880 zahlungsterminen zu entrichten, die im Wirtschaftsjahr liegen.
0881 Der Gewerbebetrieb hat seit dem \$Z.ZZ.ZZZ\$ ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom \$Z.Z\$. bis zum \$Z.Z\$. .
0882 Der Gewerbebetrieb hat ein Rumpfwirtschaftsjahr vom \$Z.ZZ.ZZZ\$ bis zum \$Z.ZZ.ZZZ\$. .
0883 Im Erhebungszeitraum enden zwei Wirtschaftsjahre.
0883 Das erste beginnt am \$Z.ZZ.ZZZ\$ und endet am
0883 \$Z.ZZ.ZZZ\$, das zweite beginnt am \$Z.ZZ.ZZZ\$ und endet am \$Z.ZZ.ZZZ\$.
0884 Der Gewerbebetrieb hat ab dem \$Z.ZZ.ZZZ\$ kein abweichendes Wirtschaftsjahr mehr.
0885 Von den Großspenden des Erhebungszeitraumes verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € vortragsfähig, das entspricht
0885 \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ DM.
0886 Von den Großspenden der Vorjahre verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € vortragsfähig, das entspricht \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$
0886 DM.
0887 Von den Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € vortragsfähig, das
0887 entspricht \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ DM.
0888 Von den Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € vortragsfähig, das
0888 entspricht \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ DM.
0889 Der Gewerbesteuermessbetrag ist nicht nach § 35 EStG begünstigt, da er nur einer niedrigen Gewerbe-
0889 steuerbelastung unterliegt (Hebesatz unter 200 vom Hundert).
0895 Der Bescheid ist hinsichtlich der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten
0895 Vorschriften endgültig.
0896 Der Bescheid ist hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer endgültig, da der
0896 Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 15. Januar 2008 - 1 BvL 2/04 - entschieden
0896 hat, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, die Einkünfte der freien Berufe, der anderen
0896 Selbständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen.
0896 Ferner ist durch das BFH-Urteil vom 8. April 2008 - VIII R 73/05 - und durch den Beschluss der 1. Kammer
0896 des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juli 2008 - 1 BvR 1769/08 - geklärt, dass die
0896 Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG) mit dem Grund-
0896 gesetz vereinbar ist.

0897 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
0897 hinsichtlich der Frage des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.
0897 Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus
0897 verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass das Haushaltsbegleitgesetz 2004
0897 als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des
0897 Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese
0897 Messbetragsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen
0897 vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

0911 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
0911 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f
0911 GewStG, soweit die Änderung reicht. Die Vorläufigkeitserklärung umfasst sowohl die Frage, ob die
0911 angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall,
0911 dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage
0911 durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil
0911 vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl. 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt
0911 lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufig-
0911 keitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sie ist
0911 außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundes-
0911 verfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm
0911 gegen ihren Wortlaut auslegen.

0912 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0912 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG für endgültig erklärt, da die
0912 Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

0913 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0913 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG für endgültig erklärt.

0914 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
0914 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach
0914 § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG\$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ Die Vorläufigkeitserklärung umfasst
0914 sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind,
0914 als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungs-
0914 rechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften
0914 entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeits-
0914 erklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die
0914 im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden.
0914 Sie ist außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das
0914 Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechts-
0914 norm gegen ihren Wortlaut auslegen.
0915 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0915 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG für endgültig erklärt,
0915 da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
0916 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0916 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG für endgültig erklärt.
0919 § 19 Absatz 1 Satz 2 GewStG gilt für Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht,
0919 wenn der Gewerbebetrieb NACH dem 31.12.1985 gegründet worden oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds
0919 in die Steuerpflicht eingetreten ist oder das Wirtschaftsjahr nach diesem Zeitpunkt auf ein vom Kalender-
0919 jahr abweichendes Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist (§ 19 Absatz 1 Satz 3 GewStG).
0920 Das Wirtschaftsjahr des Gewerbebetriebs weicht vom Kalenderjahr ab. Für die Vorauszahlungen ist
0920 § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStG nicht anzuwenden, da ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 GewStG vorliegt.
0931 Die \$XXX\$ wird gemäß § 165 Absatz 1
0931 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt soweit
0933 § 8c Satz 1 KStG (in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007, BGBI. I
0933 Seite 1912) sowie § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG (in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmen-
0933 bedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 12. August 2008, BGBI. I Seite 1672, und den nachfolgenden
0933 Fassungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen
0933 Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016, BGBI. I Seite 2998) für unmittelbare
0933 schädliche Beteiligungserwerbe von Anteilen an Kapitalgesellschaften vor dem 1. Januar 2016 nicht
0933 anzuwenden ist (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2017, 2 BvL 6/11, BGBI. I S.
0933 1289)\$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$.

0935 Die Aussetzung der Steuerfestsetzung erfolgt aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
0935 dass die genannte Rechtsnorm bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden
0935 darf. Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird
0935 die §XX\$ gegebenenfalls nachgeholt.

0936 Die Aussetzung der §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$§XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$§XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$§XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ erfolgt
0936 aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die genannte Rechtsnorm bis zu einer
0936 rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf. Soweit die §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
0936 gegenüber der vorangegangenen in weiteren Punkten ausgesetzt ist, erstreckt sich der Vermerk über eine
0936 Aussetzung der §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ nur auf den betragsmäßigen Umfang der Änderung der §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$.
0936 Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird die
0936 §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ gegebenenfalls nachgeholt.

0938 Der Bescheid ist hinsichtlich der Nichtanwendung des § 8c (Absatz 1) Satz 1 KStG G endgültig.

0939 Die Aussetzung der §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$§XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$§XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$§XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ wird beendet,
0939 da die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

0940 Die Vorauszahlungen gelten ausschließlich für den Erhebungszeitraum §99\$, da der Betrieb eingestellt
0940 wurde.

0949 Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den von der Körperschaft unterhaltenen §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
0949 wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
0949 von der Gewerbesteuer befreit.

0957 Alte Steuernummer: §XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ §XX\$

0960 Der verbleibende Restbetrag an Großspenden nach der Rechtslage 2006 in Höhe von §ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € geht
0960 verloren.

0966 Die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen erfolgt auf Basis der
0966 Werte für das Jahr §99\$.

2001 Die in der Anlage aufgeführten Mitglieder der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereini-
2001 gung (EWIV) sind Gesamtschuldner (§ 44 AO).

2077 Der Bescheid ist weiterhin im bisherigen Umfang vorläufig hinsichtlich der unterbliebenen Hinzu-
2077 rechnung nach § 8 Nr. 7 GewStG.

2078 Der Bescheid ist weiterhin im bisherigen Umfang vorläufig hinsichtlich der unterbliebenen Hinzu-
2078 rechnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG.

2080 Dies gilt auch, wenn der Bescheid gegenüber dem vorangegangenen in weiteren Punkten vorläufig
2080 ist.

2081 Soweit die Vorläufigkeit bisher mit dem Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts
2081 begründet war, tritt an dessen Stelle nun das o.g. Revisionsverfahren.

2082 Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahinge-
2082 hend zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden.
2082 Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit
2082 nicht erforderlich.

2999 Hinweis:
2999 Bei Rückfragen geben Sie bitte zusätzlich die Referenznummer \$XXXXXXX\$ an.

9999 Ende der Satzart

frei formulierte Erläuterungen:

Kz : Text:

9000 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXX\$

9100 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXX\$

9999 Ende der Satzart

Beginn des ersten Abschnitts der SA 95 / Gewerbesteuer /
098-Zeichen-Texte.
Der Abschnitt enthält die Kennzahlen für den Abschnitt
nachrichtliche Angaben

8911
8911
8911 *****
8911 ** Zusatzinformation für die Stadt/Gemeinde: **
8912 *****
8912 ** zu diesem Fall wurden Ihnen im DTA GewSt **
8912 ** KEINE Daten elektronisch übermittelt **
8913 *****
8913 ** - Insolvenzfall **
8914 *****
8914 ** - der Bescheid wurde durch das Finanzamt **
8914 ** handschriftlich adressiert **
8921 *****
8921 ** - Stpfl. verstorben **
8922 ** - Gesamtrechtsnachfolger vorhanden **
8923 ** - kein Gesamtrechtsnachfolger bekannt **
8929 *****
8937 - 8940 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8941 - 8944 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8945 - 8948 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8949 - 8952 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8953 - 8956 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8957 - 8960 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8961 - 8964 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8965 - 8968 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8969 - 8972 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8973 - 8976 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8977 - 8980 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8981 - 8984 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8985 - 8988 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8989 - 8992 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8993 - 8996 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8998 *****
8999

9997 Rücksprung (wenn mehr als die vorhandenen 15 Zeilen benötigt werden)

9999

Ende der Satzart

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Der Abschnitt enthält die Kennziffern für den Abschnitt
Rechtsbehelfsbelehrung der Gewerbesteuer

Satzart 5090 (wird ab dem RZF-DE 25.03.2019 nicht mehr geliefert!)

Kz : Text:

0100
0100 Rechtsbehelfsbelehrung
0240 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
0241 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags und die Festsetzung des Gewerbesteuer-
0241 ermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten werden.
0242 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags und die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für
0242 Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten werden.
0243 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen kann mit dem Ein-
0243 spruch angefochten werden.
0244 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags und die Bemessungsgrundlagen für die Zinsberechnung
0244 können mit dem Einspruch angefochten werden.
0245 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Bemessungsgrundlagen für die
0245 Zinsberechnung und die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen
0245 können mit dem Einspruch angefochten werden.
0246 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags, die Bemessungsgrundlagen für die Zinsberechnung
0246 und die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem
0246 Einspruch angefochten werden.
0247 Die Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann ebenfalls mit dem Einspruch ange-
0247 fochten werden.
0247 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
0247 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuermessbe-
0247 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0247 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).
0247 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0247 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0247 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0247 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0248 Die Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann mit dem Einspruch angefochten wer-
0248 den.
0248 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-

0248 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuermessbe-
0248 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0248 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).
0248 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0248 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0248 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0248 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0250 Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
0251 Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen kann mit dem Ein-
0251 spruch angefochten werden.
0252 Die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuer messbetrags und die Zerlegung des Gewerbesteuer-
0252 messbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten werden.
0253 Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags und die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags für
0253 Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten werden.
0255 Die Aufhebung der Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann ebenfalls mit dem Ein-
0255 spruch angefochten werden.
0255 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
0255 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuermessbe-
0255 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0255 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).
0255 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0255 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0255 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0255 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0256 Die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann mit dem Einspruch ange-
0256 fochten werden.
0256 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
0256 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuermessbe-
0256 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0256 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).
0256 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0256 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0256 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0256 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0257 Die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann ebenfalls mit dem Ein-
0257 spruch angefochten werden.
0257 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
0257 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuermessbe-
0257 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0257 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).

0257 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0257 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0257 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0257 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0258 Die Aufhebung der Feststellung des verbleibenden Zuwendungs-vortrags kann mit dem Einspruch ange-
0258 fochten werden.
0258 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
0258 wendungs-vortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuermessbe-
0258 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0258 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungs-vortrag (Folgebescheid).
0258 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0258 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0258 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0258 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0260 Die Festsetzung der Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.
0261 Die Festsetzung der Gewerbesteuer und die Festsetzung der Vorauszahlungen können mit dem Ein-
0261 spruch angefochten werden.
0262 Die Festsetzung der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.
0280 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuer messbetrags kann mit dem Einspruch angefochten
0280 werden.
0281 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags und die Festsetzung des einheitli-
0281 chen Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch ange-
0281 fochten werden.
0282 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen kann
0282 mit dem Einspruch angefochten werden.
0283 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags und die Bemessungsgrundlagen für die
0283 Zinsberechnung können mit dem Einspruch angefochten werden.
0284 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Bemessungsgrundlagen für die
0284 Zinsberechnung und die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der
0284 Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.
0287 Die Aufhebung der gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem
0287 Einspruch angefochten werden.
0288 Die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem Einspruch ange-
0288 fochten werden.
0289 Die Ablehnung der gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem
0289 Einspruch angefochten werden.
0290 Die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten
0290 werden.
0291 Die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen kann
0291 mit dem Einspruch angefochten werden.

0292 Die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags und die Zerlegung des einheitlichen
0292 Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten
0292 werden.
0819 Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder
0819 ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder(nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage,
0819 Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt
0819 Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungs-
0819 bescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
0820 Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu
0820 übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
0890 Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages,
0890 an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zu-
0890 stellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur
0890 Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
0891 Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages,
0891 an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die
0891 Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu
0891 einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
0892 Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangs-
0892 bekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

9999 Ende der Satzart